

BGer 9C_588/2015 vom 7. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_588_2015

FR: TF 9C_588/2015 du 7 septembre 2015

IT: TF 9C_588/2015 del 7 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_588/2015

Urteil vom 7. September 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 23. Juni 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 26. August 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 23. Juni 2015,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen ist, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, sondern er sich darauf beschränkt, seine bereits vorinstanzlich vorgetragene Sichtweise zu wiederholen, wonach sein Arbeitseinsatz mit einem Eingliederungsfachmann der IV-Stelle abgesprochen gewesen sei und er seine Tätigkeit gemeldet habe,

dass die Rechtschrift somit den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegündung offensichtlich nicht genügt, da eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidewesentlichen Erwägungen der Vorinstanz gänzlich fehlt, wonach zufolge grobfahrlässiger Meldepflichtverletzung gegenüber der EL-Behörde eine Berufung auf den guten Glauben ausscheidet (BGE 138 V 218 E. 4 S. 221; 112 V 97 E. 2c S. 103),

dass im (sinngemässen) Einwand des Beschwerdeführers, seine Vorbringen seien im angefochtenen Entscheid nicht ausreichend berücksichtigt worden, offensichtlich keine substantiierte Rüge einer verletzten Begründungspflicht gesehen werden kann (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. September 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.